

Richtlinien
für die Vergabe von Wohnheimplätzen und Festlegung von Wohnzeiten
in den Studierendenwohnanlagen des Studierendenwerks Bonn
(Vergaberichtlinien)

Stand: 30.03.2022

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2014 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der jeweils aktuell gültigen Satzung des Studierendenwerks Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts – gehört es unter anderem zu den gesetzlichen Aufgaben des Studierendenwerks Bonn, Wohnraum für Studierende zu schaffen, zu vermieten und zu vermitteln. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht allen wohnungssuchenden Studierenden ein Wohnheimplatz durch das Studierendenwerk Bonn zur Verfügung gestellt werden kann, soll durch das mit diesen Vergaberichtlinien verfolgte Prinzip der Rotation erreicht werden, möglichst vielen Studierenden einen bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Wohnberechtigung

- (1) Vorrangig wohnberechtigt in den vom Studierendenwerk Bonn bewirtschafteten Wohnanlagen sind Studierende, die an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn oder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als ordentliche Studierende oder als Promotionsstudierende immatrikuliert sind.
- (2) Ebenfalls können sich um Aufnahme in ein Wohnheim des Studierendenwerks Bonn bewerben:
 - 2.1. Auszubildende der Universität Bonn und deren nahestehenden Einrichtungen (zum Beispiel Universitätsklinikum Bonn, LVR-Klinik Bonn o. ä.) sowie des Studierendenwerks Bonn.
 - 2.2. Studierende weiterer im näheren Umfeld der Stadt Bonn liegender Hochschulen (zum Beispiel Alanus Hochschule Alfter).
 - 2.3. Diese Anträge werden erst nach obiger Reihenfolge bearbeitet, wenn das Kontingent an Wohnheimplätzen nach der vollständigen Bearbeitung der Anträge der antragstellenden Personen aus Abs. 1 nicht ausgeschöpft worden ist. Die unter den Ziffern 2.1. und 2.2. genannten Berechtigten werden innerhalb ihrer Ziffer gleichrangig behandelt.
- (3) Sofern das Kontingent an Wohnheimplätzen nicht durch Berechtigte nach den Absätzen 1 und 2 vollständig vergeben werden konnte, können Studierende, Auszubildende oder Praktikantinnen und Praktikanten von anderen nahestehenden Einrichtungen einen zeitlich befristeten Jahresmietvertrag abschließen.
- (4) Die Wohnberechtigung ist durch die Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.
- (5) Nicht wohnberechtigt sind Studierende:
 - 5.1. die überwiegend berufstätig sind,
 - 5.2. die sich in einem vorherigen Mietverhältnis mit dem Studierendenwerk Bonn vertragswidrig verhalten haben (zum Beispiel Mietrückstände, Abmahnungen, Kündigungen o. ä.)
 - 5.3. deren Mietdauer bereits vollständig ausgeschöpft wurde (vgl. § 9),
 - 5.4. die ihr Studium beendet / abgebrochen haben.
- (6) Ändert sich der Status einer wohnberechtigten Person, so bleibt die Wohnzeit, sofern trotz des Statuswechsels weiterhin eine Wohnberechtigung gemäß § 1 vorliegt, erhalten. Eine Wohnzeitverlängerung aus den in § 11 genannten Gründen kann weiterhin gewährt werden.

- (7) Ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Wohnheimplatz in den Studierendenwohnanlagen des Studierendenwerks Bonn besteht nicht.

§ 2 Wohnberechtigung von Alleinerziehenden, Familien und Paaren

- (1) Das Studierendenwerk Bonn stellt im Rahmen seiner Kapazitäten speziell für Familien und Alleinerziehende zugeschnittene Wohnheime / Wohnungen zur Verfügung.
- (2) Bewerbungsberechtigt sind:
- 2.1. Alleinerziehende, die zu dem unter § 1 fallenden Personenkreis gehören.
 - 2.2. Familien, bei denen mindestens eine Person zu dem unter § 1 fallenden Personenkreis gehört.
 - 2.3. Sofern das Kontingent an Wohnheimplätzen nicht durch Berechtigte nach Ziffer 2.1. und 2.2. vollständig vergeben werden konnte, können Wohnungen an Paare vergeben werden, bei denen jedoch beide Personen zu den unter § 1 fallenden Personenkreis gehören müssen.
- (3) Für die Wohnberechtigung in der Familienwohnanlage Jagdweg 18 – 22 ist darüber hinaus die Vorlage eines aktuellen Wohnberechtigungsscheines (WBS) aus NRW notwendig.
- (4) Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Wohnung in den Studierendenwohnanlagen des Studierendenwerks Bonn besteht nicht.

§ 3 Bewerbung um einen Wohnheimplatz (Online-Bewerbung)

- (1) Die Bewerbung von Wohnberechtigten gemäß § 1 erfolgt grundsätzlich online über die Homepage des Studierendenwerks Bonn <https://tl1host.eu/SWBN/#home>.
- (2) In der Online-Bewerbung sind folgende Angaben zu unternehmen:
- persönliche Daten
 - gewünschter Wohnort
 - gewünschte Wohnform
 - gewünschte Wohnanlagen
 - Angabe zur Hochschule und zum Studium
 - gewünschter Einzugstermin
 - Mietobergrenze
 - gewünschte Mietdauer in Monaten.
- (3) Für den Zeitpunkt der Bewerbung ist nicht Voraussetzung, dass eine Immatrikulationsbescheinigung erteilt wurde. Diese muss jedoch bei Vertragsabschluss vorgelegt werden.
- (4) Bewerbungen werden in nachfolgenden Fällen automatisch storniert:
- 4.1. Maximal 12 Monate nach Antragsdatum. Um die Bewerbung in diesem Zeitraum aktiv zu halten, ist die automatisierte E-Mail monatlich innerhalb von 5 Tagen durch die Bewerberinnen und Bewerber zu bestätigen;
 - 4.2. Sofern während einer aktiven / gültigen Bewerbung weitere Bewerbungen online eingereicht werden;
 - 4.3. Bewerbungen von Personen, welche sich in einem vorherigen Mietverhältnis mit dem Studierendenwerk Bonn vertragswidrig verhalten haben;
 - 4.4. Bewerbungen von Personen, welche sich in der Vergangenheit bereits mehrfach beworben und Mietangebote abgelehnt haben.
- (5) Eine separate Benachrichtigung der erfolgten Stornierung und / oder des Status / Stand der Bewerbung erfolgt nicht. Eine Benachrichtigung erfolgt nur dann, wenn die Bewerbung durch das Studierendenwerk Bonn angenommen wurde. In diesen Fällen erhalten die Bewerberinnen und Bewerber ein Mietangebot.
- (6) Bewohnerinnen und Bewohner mit einem rechtsverbindlichen Mietvertrag können sich frühestens einen Monat nach Vertragsende erneut um einen Wohnheimplatz beim Studierendenwerk Bonn bewerben.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen liegt es im Ermessen des Studierendenwerks Bonn, weitere Bewerbung zu zulassen.

§ 4 Bewerbung um einen Wohnheimplatz von Alleinerziehenden, Familien und Paaren

- (1) Die Bewerbung erfolgt über das Formular „Bewerbung Wohnungen“ und muss beim Studierendenwerk Bonn per E-Mail (wohnen@studierendenwerk-bonn.de) gestellt werden.
- (2) Für die Bewerbung in der Familienwohnanlage Jagdweg 18 – 22 muss zusätzlich ein aktuell gültiger Wohnberechtigungsschein (WBS) aus NRW nachgewiesen werden.

§ 5 Zuteilungsverfahren der Online-Bewerbung

- (1) Die Vergabe der Einzelzimmer und Appartements in Studierendenwohnanlagen erfolgt grundsätzlich nach dem Eingang der Online-Bewerbung. Der interne Wartelistenplatz richtet sich im Weiteren nach der in der Bewerbung angegebenen Wohnanlage, Wohnform und Mietobergrenze.
- (2) Abweichend von diesem Verfahren können im Ermessen des Studierendenwerks Bonn Personen aus nachfolgenden Personengruppen bevorzugt aufgenommen werden:
 - 2.1. Studierende, die aus Partneruniversitäten, Austausch- und Kooperationsprogrammen, in die Zimmerkontingente der Universität Bonn und / oder Hochschule Bonn/Rhein-Sieg aufgenommen worden sind.
 - 2.2. Studierende mit einer Behinderung und / oder einer chronischen Erkrankung.
 - 2.3. Studierende, die mindestens 4 Monate aus Studiengründen im Ausland oder zur Ableistung eines studienbedingten Praktikums in einem Wohnheim des Studierendenwerks Bonn gewohnt und noch über eine Restwohnzeit gemäß § 9 Abs. 1 verfügen. Eine amtliche Bescheinigung über den Auslandsaufenthalt bzw. das Praktikum ist der Bewerbung beizufügen.
 - 2.4. Über Personengruppen, die aus weiteren wichtigen Gründen bevorzugt im Ausnahmefall aufzunehmen sind, entscheidet das Studierendenwerk Bonn im eigenen Ermessen.

§ 6 Online Vergabeverfahren

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Zuteilung des Wohnheimplatzes frühestens 4 – 6 Wochen vor dem in der Bewerbung angegebenen Mietbeginn.
- (2) Die Zuteilung erfolgt in Form der Unterbreitung eines Mietangebotes an die Bewerberinnen und Bewerber per E-Mail. Alle ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten nur ein Mietangebot. Die Bewerbung wird mit Erteilung eines Mietangebotes storniert.
- (3) Kann zu dem gewünschten Einzugstermin kein Angebot unterbreitet werden, wird die Bewerbung für die Folgemonate berücksichtigt, sofern die unter § 3 Abs. 4 genannten Stornierungsgründe nicht erfüllt sind.
- (4) Bis zur Angebotsunterbreitung besteht kein Anspruch auf eine regelmäßige und / oder automatisierte Sachstandsmitteilung zum Bewerbungsstand.

§ 7 Zuteilungsverfahren für Alleinerziehende, Familien und Paare

- (1) Die Vergabe von freistehenden Wohnungen an berechtigte Personen gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt nach folgender Priorisierung:
 - 1.1. Alleinerziehende mit mehreren Kindern
 - 1.2. Alleinerziehende mit einem Kind
 - 1.3. Familien mit Kindern
 - 1.4. Paare
- (2) Innerhalb der jeweiligen Berechtigungsgruppe erfolgt zusätzlich eine Priorisierung nach Bewerbungseingang.
- (3) Die Zuteilung erfolgt in Form der Unterbreitung eines Mietangebotes an die Bewerberinnen und Bewerber per E-Mail.
- (4) Bis zur Angebotsunterbreitung besteht kein Anspruch auf eine regelmäßige und / oder automatisierte Sachstandsmitteilung zum Bewerbungsstand.

- (5) In besonderen Ausnahmefällen liegt es im Ermessen des Studierendenwerks Bonn, eine von Abs. 1 abweichende Sozialauswahl vorzunehmen.

§ 8 Belegungsquote internationaler Studierender

Das Studierendenwerk Bonn ist berechtigt, bei der Vergabe der Wohnheimplätze eine abweichende Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vorzunehmen, wenn dies der Schaffung und Erhaltung sozialer stabiler Bewohnerstrukturen sowie ausgeglichener sozialer und kultureller Verhältnisse in den Wohnanlagen dient. Insbesondere kann aus diesen Gründen der Anteil aus jeweils einer Nation oder einer ethnischen Gruppe je Wohnheim begrenzt werden, um die Integration solcher Bewohnerinnen und Bewohner zu fördern. Die Entscheidung hierüber trifft das Studierendenwerk Bonn nach eigenem Ermessen.

§ 9 Wohnzeit

- (1) Die Regelwohnzeit in den Studierendenwohnanlagen des Studierendenwerks Bonn beträgt maximal 6 Semester. In Familienwohnanlagen / Wohnungen beträgt die Regelwohnzeit maximal 8 Semester.
- (2) Bewirbt sich eine studierende Person, der die schon einmal in einem Wohnheim des Studierendenwerks Bonn wohnhaft war, so wird die bisherige Wohndauer auf die Regelwohnzeit angerechnet.
- (3) Für den unter §1 Abs. 3 fallenden Personenkreis ist die Wohnzeit auf maximal ein Jahr begrenzt. Eine Wohnzeitverlängerung gemäß § 11 ist nicht möglich.

§ 10 Wohnzeitverkürzung

In besonderen Ausnahmefällen, die mietvertraglich gesondert geregelt sind, kann die Wohnzeit verkürzt werden.

§ 11 Wohnzeitverlängerung

- (1) Die maximale Regelwohnzeit gemäß § 9 Abs. 1 kann, sofern keine Verstöße gegen mietvertragliche Vereinbarungen festzustellen waren, grundsätzlich aus folgenden besonderen Gründen verlängert werden:
 - 1.1. Erfolgreiche Absolvierung eines Funktionsträgeramtes der Studentischen Selbstverwaltung in den Wohnheimen;
 - 1.2. Absolvierung des berufsfähigen Examens (Staatsexamen, Bachelor, Master, Abschlussprüfung o. ä.) mit einer maximalen Wohnzeitverlängerung von 2 Semestern;
 - 1.3. Gesundheitliche Gründe.
- (2) Über Wohnzeitverlängerungen, die aus weiteren wichtigen Gründen im Ausnahmefall zu gewähren sind, entscheidet das Studierendenwerk Bonn im eigenen Ermessen.
- (3) Weitere Einzelheiten werden mietvertraglich geregelt.

§ 12 Änderungsvorbehalt

Das Studierendenwerk Bonn behält sich Änderungen dieser Richtlinien vor.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten in der vom Verwaltungsrat am 30. März 2022 beschlossenen Fassung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft.